

Berufspolitik I

Massiver Streit über GOÄ-Entwurf

„Pläne mit allen Mitteln bekämpfen“

Wie in der vergangenen Woche bereits online berichtet, hat das Präsidium der **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** Mitte Oktober 2015 eine Art „Brandbrief“ an den **Präsidenten der Bundesärztekammer (BÄK), Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery**, adressiert und sich darin „kritisch und mahnend“ zu den Ergebnissen der bisherigen Verhandlungen in Sachen Novellierung der privatärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) geäußert. **BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel** sowie seine beiden Vizepräsidenten **Prof. Dr. Dietmar Oesterreich** und **Prof. Dr. Christoph Benz** kündigen in ihrem gemeinsamen Schreiben sogar an, „die Pläne mit allen Mitteln zu bekämpfen“. Was als gemeinsamer Vorschlag von PKV und Bundesärztekammer anlässlich einer Sitzung der Arbeitsgruppe beim **Bundesgesundheitsministerium** präsentiert worden sei, könne und werde nicht die Zustimmung der Bundeszahnärztekammer finden. Dabei seien die Zahnärzte in die Erarbeitung dieses GOÄ-Entwurfs „weder eingebunden“ worden, noch hätten sie Gelegenheit erhalten, den Anliegen ihres Berufsstandes hinreichend Gehör zu verschaffen, obwohl die neue GOÄ eine „immense Bedeutung“ für die Zahnärzteschaft habe. Sie sei nämlich die „erklärte Blaupause der Politik“ für die Weiterentwicklung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Gefährlicher Entwurf

Scharf kritisieren Engel, Oesterreich und Benz in ihrem Brief, dass mit der Novellierung der ärztlichen Privatgebührenordnung offenbar weitere Einschränkungen der Möglichkeiten zur freien Honorarvereinbarung vorgesehen seien. Zudem sei „eine Begründungspflicht (Nennung des Steigerungsgrundes)“ und eine Negativliste mit Gründen, für die eine Steigerung des Honorars künftig unzulässig sein soll, geplant. Außerdem sei in der GOÄ nach augenblicklichem Informationsstand beabsichtigt, nur noch zwei Gebührensätze zuzulassen: Es dürfe dann entweder nur der einfache oder der doppelte Satz abgerechnet werden. Dies laufe faktisch auf eine „Festgebührenordnung“ hinaus, wie Präsident Engel auch in seinem Rechenschaftsbericht während des **Deutschen Zahnärztestages 2015** am vergangenen Freitag warnte. Von großem Beifall der Delegierten begleitet, erklärte er in Hamburg: „Solch eine Gebührenordnung entspricht nicht dem freiberuflichen Denken dieses Berufsstandes.“ Auch die Tatsache, dass nun auch noch eine „Öffnungsklausel zur Erprobung innovativer Versorgungselemente“ – also die mögliche Realisierung von Selektivverträgen – in den GOÄ-Entwurf implementiert werde, könne nur „rat- und sprachlos“ machen. Insgesamt sei daher dringender Gesprächsbedarf mit den ärztlichen Vertretern anzumahnen und Montgomery sei gefordert, die Zahnärzteschaft über die Grundzüge der neuen GOÄ zu informieren.

Einschränkungen bei freier Vereinbarung und Steigerung der Gebührensätze

Wie **Andreas Mihm** am Wochenende für die **Frankfurter Allgemeine Zeitung** unter dem Titel „Zoff um neue Gebührenordnung“ berichtete, soll sich Montgomery in einem mehrseitigen Antwortbrief über „Art und Ton Ihres Schreibens“ verwundert gezeigt haben, zumal die Zahnärzteschaft doch bei „vielen Verhandlungen mit am Tisch gesessen“ habe. Die schriftlichen Ausführungen des Ärztepräsidenten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden weiter informieren. *Quellen: BZÄK-Schreiben vom 12.10.2015; BZÄK-Bundesversammlung am 30./31.10.2015; FAZ am 30.10.2015*

Montgomery reagiert

Berufspolitik II

Bundesversammlung setzt Maßstäbe für GOÄ-Reform

Nach eingehender Diskussion fassten die rund 150 Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer in Hamburg mit großer Mehrheit (bei 1 Enthaltung) folgenden Beschluss zur GOÄ-Novellierung:

„Die Bundeszahnärztekammer lehnt eine Umwandlung der Gebührenordnung für Ärzte in eine Erstattungsgebührenordnung mit festen Einzelsätzen und vielfältigen Einschränkungen der Abrechnungsmöglichkeiten ab.

Insbesondere spricht sich die Bundeszahnärztekammer aus gegen

- *nur im absoluten Einzelfall auf den zweifachen Satz steigerungsfähige Einzelsätze ohne Zwischenabstufungen*
- *eine Implementierung von Kommissionen, deren Entscheidungen den Charakter von Verordnungen erlangen könnten*
- *eine Bindung der Abrechnungsfähigkeit von Leistungen an Weiterbildung oder fachärztliche Qualifikation*
- *massive Beschränkungen bei der Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 oder bei der Anwendung der Abrechnung von nicht im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Leistungen (Analogberechnung)*
- *die faktische Möglichkeit von Selektivverträgen unter Loslösung von der Gebührenordnung im Sinne einer Öffnungsklausel*
- *eine Verpflichtung des Arztes, den Patienten schriftlich im Einzelfall über die eventuelle Nicht-Kostenerstattung seiner Versicherung zu informieren und zu belehren*
- *eine elektronische Abrechnung direkt mit der Krankenversicherung*
- *ein maschinenlesbares Rechnungsformular“*

Quelle: BZÄK-Bundesversammlung am 30./31.10.2015

Weitere aktuelle Meldungen bei www.adp-medien.de:

16.10.15:
KFO: Transparenz für Patienten verbessert

21.10.15
Flüchtlinge: Positivliste in Bayern bewährt sich

27.10.15:
BZÄK: Aktualisierter GOZ-Kommentar

Gewerbliche Anzeige

Kostenlose Veranstaltung für Praxen und Labore – „Erfolgreich kooperieren – Ein Spezialisten-Netzwerk live erleben“ – **11. November 2015** in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** www.nwd.de/mittwochs

Im Folgenden dokumentieren wir eine Auswahl weiterer praxisrelevanter Beschlüsse der BZÄK-Bundesversammlung. Eine ausführliche Berichterstattung über die **Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung** – die ebenfalls im Rahmen des Deutschen Zahnärztetages 2015 stattfand – lesen Sie bei www.dzw.de.

GOÄ / GOZ

„Die Bundeszahnärztekammer lehnt die Einführung einer privaten Gebührenordnung, die einen Bemessungsspielraum des Arztes bei der Gebührenhöhe zukünftig faktisch ausschließt, ab.

Die vorgesehenen Beschränkungen stellen eine Abkehr einer auf den individuellen Patienten und Krankheitsfall bezogenen Honorarfindung dar.

Individuelle Besonderheiten bei der Behandlung können keine Berücksichtigung mehr finden. Die private Gebührenordnung wird in ein Quasi-GKV-System mit Festgebühren überführt. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass das duale System der Krankenversicherung in Deutschland ad absurdum geführt wird.“

„Die Bundesversammlung der BZÄK fordert die Bundesregierung auf, den durch verschärfte Verordnungen und Anforderungen an jede einzelne Zahnarztpraxis erhöhten apparativ-technischen und bürokratischen Aufwand zusätzlich bei der GOZ und bei der GOÄ in der Bewertung zu berücksichtigen.“

„Die Bundesversammlung fordert den Bundesvorstand auf, sich für die Integration der frequenten zahnärztlichen Leistungspositionen der GOÄ (Beratungs- und Röntgenleistungen) in die GOZ einzusetzen. Dabei muss der Zugriff auf die sonstigen geöffneten Leistungen der GOÄ erhalten bleiben.“

Substitution

„Die Bundeszahnärztekammer lehnt die Übertragung zahnärztlicher Tätigkeiten im Sinne der Substitution auf nicht-zahnärztliche Dritte aus Gründen des Patientenschutzes ab.

Die Bundeszahnärztekammer setzt sich sowohl gegenüber den europäischen Institutionen als auch gegenüber dem deutschen Gesetzgeber vehement für die Wahrung der persönlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Gesundheitsfachberufe unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle auf Grundlage des Zahnheilkundegesetzes ein.“

Approbationsordnung

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die nach Abschluss der Arbeiten der Bund-Länder-Expertengruppe im Februar 2012 von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 7. November 2013 anerkannte Neufassung der Approbationsordnung für Zahnärzte samt deren Aussagen zur Ausbildungskapazität noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Die Bundeszahnärztekammer mahnt Bund und Länder dringend an, die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Lehre im Fach Zahnmedizin nicht weiter auf die lange Bank zu schieben, zumal der Handlungsbedarf auch von der Regierungskoalition in Berlin erkannt worden ist und die inhaltlichen Vorarbeiten an der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung längst abgeschlossen sind.“

Versorgung von Flüchtlingen

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Flüchtlinge in unserem Land engagieren.

In Hunderten von Initiativen und Projekten und bei der täglichen Arbeit in der Praxis wurden und werden tausende von Hilfesuchenden unbürokratisch und fachkundig betreut. Die Deutsche Zahnärzteschaft ist damit Teil der positiven Willkommenskultur in unserem Land, die von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung getragen wird.

Die Bundesversammlung freut sich über jede weitere Kollegin und jeden weiteren Kollegen, der sich für die Flüchtlinge engagiert und unterstützt alle Initiativen, die die Zahngesundheit dieser Menschen fördern.“

Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer unterstützt den anliegenden Antrag der Vertreterversammlung der KZBV "Zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sicherstellen" vollinhaltlich...:

Beschluss der KZBV-VV

„Die Vertreterversammlung der KZBV fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den Ländern, Kommunen und den Krankenkassen, eine bundeseinheitliche, zumindest aber landeseinheitliche Umsetzung der Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen.

Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Für die Vertragszahnärzte muss unmittelbar und eindeutig erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Patienten anspruchsberechtigt sind.
2. Soweit sich dieser Leistungsanspruch von demjenigen eines gesetzlich Krankenversicherten unterscheiden soll, muss dem Vertragszahnarzt in den jeweiligen Bundesländern ein im Umfang festgelegter Katalog der in diesen Fällen zu erbringenden Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Zahnarzt kann zwar die individuellen Behandlungsbedarfe und -möglichkeiten im Einzelfall fachlich beurteilen, nicht aber in jedem Falle den konkreten Leistungsanspruch des Patienten und die Frage, gegenüber welcher Stelle und in welchem Verfahren die zu erbringenden Leistungen abzurechnen sind. Die damit verbundenen Unsicherheiten erschweren und verzögern die Behandlungsmaßnahmen und erfordern daher im Hinblick auf die immer noch ansteigenden Flüchtlingszahlen zeitnah ein eindeutiges und dadurch für alle Beteiligten rechtssicheres Verfahren [...]"

Quellen: BZÄK und KZBV